

Krankenversichert im Studium

Auch als Studentin oder Student müssen Sie krankenversichert sein – entweder über einen Angehörigen in der Familienversicherung oder in Ihrer eigenen Versicherung für Studierende.

Für Ihre Immatrikulation, bei einem Hochschulwechsel oder wenn wir Sie neu bei der TK begrüßen dürfen, brauchen Sie eine **Versicherungsbescheinigung**. Wir schicken Ihnen diese gern zu. Legen Sie die Bescheinigung bitte bei der Hochschule vor.

Familienversichert während des Studiums

Als Studentin bzw. Student können Sie bis zu Ihrem **25. Geburtstag** beitragsfrei bei Ihren Eltern mitversichert bleiben. Wichtig: Ihr monatliches Einkommen darf dafür höchstens 455 EUR (bei einem Minijob 450 EUR) betragen.

Wann darf ich länger familienversichert bleiben?

Haben Sie Ihr Studium aufgrund eines Freiwilligen Wehrdienstes, Bundesfreiwilligendienstes oder eines anderen Freiwilligendienstes (z. B. für ein Freiwilliges Soziales Jahr) später begonnen oder unterbrochen? Dann können Sie um diesen Zeitraum länger bei Ihren Eltern krankenversichert bleiben – maximal 1 Jahr länger.

Sind Sie verheiratet? Dann können Sie sich auch in der Familienversicherung Ihrer Ehefrau bzw. Ihres Ehemannes¹ mitversichern lassen.

Bin ich danach selbst versichert?

Nach Ablauf Ihrer Familienversicherung versichern wir Sie gern bei uns zum **Studierendentarif** weiter, wenn Sie uns folgende Voraussetzungen dafür nachweisen:

- Sie sind an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eingeschrieben.
- Sie sind nicht hauptberuflich selbstständig.
- Sie sind nicht anderweitig krankenversichert – z. B. als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer oder als Arbeitslosengeldempfängerin bzw. -empfänger.

Ausnahme: Besuchen Sie ein Studienkolleg oder einen Studienvorbereitenden Sprachkurs? Oder sind Sie GasthörerIn bzw. Gasthörer? Dann können Sie sich nicht im Studierendentarif versichern.

Waren Sie bislang bei einer anderen Kasse familienversichert, können Sie ganz einfach **zu uns wechseln**:

¹ gilt auch für Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz

Stellen Sie spätestens 2 Wochen nach Ende Ihrer Familienversicherung einen Aufnahme-Antrag bei uns.

Auch wenn Sie bereits als Mitglied bei einer anderen Krankenkasse versichert sind, können Sie selbstverständlich zu uns wechseln.

Waren Sie bisher **privat** versichert? Mit Beginn eines Studiums müssen auch Sie sich in der Krankenversicherung der Studierenden versichern. Sie können sich jedoch zu Beginn Ihres Studiums von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Beiträge für versicherungspflichtige Studierende

Krankenversicherung	monatlich	76,04 EUR
Zusatzbeitrag	monatlich	5,21 EUR
Pflegeversicherung	monatlich	22,69 EUR
für Versicherte ab 23 Jahren ohne Kinder	monatlich	24,55 EUR

Für die Pflegeversicherung zahlen Sie ab dem Alter von 23 Jahren einen Zuschlag von 0,25 Prozent, sofern Sie kein Kind haben.

Tipp: Wenn Sie **BAföG** bekommen, können Sie einen Beitragszuschuss vom BAföG-Amt erhalten. Die passende Bescheinigung gibt es auf **tk.de**: Loggen Sie sich bei "Meine TK" ein und drucken Sie diese aus.

Wie zahle ich meine Beiträge?

Am einfachsten ist es, wenn Sie uns ein **Lastschriftmandat** erteilen. Dann buchen wir Ihre Beiträge monatlich ab. Andernfalls müssen Sie die Beiträge für das ganze Semester im Voraus zahlen.

Wann endet die Pflichtversicherung?

Die Pflichtversicherung für Studierende endet, wenn Sie Ihr Studium abschließen oder sich exmatrikulieren – und zwar mit Ablauf des Semesters. Sie endet spätestens mit dem Semester, in dem Sie 30 Jahre alt werden.

Es gibt aber auch Ausnahmen, bei denen wir prüfen, ob Sie noch weiter als Studentin bzw. Student bei uns pflichtversichert bleiben können: wenn Sie z. B. länger krank waren oder ein Kind bekommen haben und es betreuen mussten. Das gilt z. B. auch, wenn Sie die Zugangsvoraussetzungen für Ihr Studium auf dem



2. Bildungsweg erworben haben. Bitte sprechen Sie uns in solchen Ausnahmefällen an.

Arbeit neben dem Studium – Wie bleibe ich dabei als Studentin bzw. Student versichert?

Wichtig: Sie widmen **sich hauptsächlich Ihrem Studium**. Ihre bezahlte Beschäftigung bleibt also gegenüber dem Studium Nebensache. Dann zahlen Sie Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wie bisher als Studentin bzw. Student weiter.

Für das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung müssen Sie dann keine zusätzlichen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen.

Das gilt bei folgenden Beschäftigungen:

Minijob: Sie dürfen bis zu 450 EUR verdienen – egal, wie viele Stunden Sie arbeiten.

Kurzfristige Beschäftigung: Der Job ist von vornherein auf höchstens 3 Monate (70 Arbeitstage) befristet.

Werkstudentin bzw. Werkstudent: Es ist egal, wie viel Sie verdienen, wenn Sie höchstens 20 Stunden pro Woche arbeiten.

Überschreiten Sie die 20-Wochenstunden-Grenze durch Beschäftigungszeiten am Wochenende, in den Abend- und Nachtstunden oder in der vorlesungsfreien Zeit (Semesterferien)? Dann ist es wichtig, dass Sie

- befristet beschäftigt sind und
- innerhalb eines Jahres insgesamt höchstens 26 Wochen mit einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden arbeiten.

Wir rechnen dann vom voraussichtlichen Ende Ihrer Beschäftigung 1 Jahr zurück und zählen alle Beschäftigungen zusammen, bei denen Sie mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet haben.

Haben Sie mehrere Jobs? Dann rechnen wir diese zusammen, um zu prüfen, ob Sie sich zum Studierendentarif versichern dürfen.

Wie ist das mit der Rentenversicherung?

Gut zu wissen: Nur im Rahmen einer **kurzfristigen Beschäftigung** besteht in der Rentenversicherung Versicherungsfreiheit.

Und wenn ich nebenberuflich selbstständig bin?

Auch hier gilt: Ihr **Studium muss überwiegen** und die Tätigkeit muss von untergeordneter Bedeutung sein. Erfüllt die Tätigkeit diese Kriterien nur teilweise, beraten wir Sie gern über Ihre weitere Versicherung.

Familienversicherung – Einkommensgrenzen

Ist Ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen höher als 455 EUR, müssen Sie sich selbst versichern. Bei einem Minijob beträgt die Grenze 450 EUR.

Zum Gesamteinkommen zählen z. B.:

- Brutto-Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung
- Einkünfte aus Selbstständigkeit
- Renten
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen

Ihre Familienversicherung endet, wenn Sie die Einkommensgrenze innerhalb eines Jahres für mehr als 3 Monate überschreiten. Steht bereits zu Beginn einer Beschäftigung fest, dass dies der Fall sein wird, endet die Familienversicherung sofort. Dann müssen Sie in der Regel selbst Beiträge zur Krankenversicherung zahlen.

Wie geht es nach der Pflichtversicherung weiter?

Nach dem Ende Ihrer Pflichtversicherung können Sie sich bei uns als Studentin bzw. Student freiwillig weiterversichern. Die Höhe des Beitrags hängt hierbei von Ihrem Einkommen ab. Für die Krankenversicherung beträgt der Beitrag mindestens 156,06 EUR im Monat (inklusive unseres Zusatzbeitrags von 7,43 EUR). Der Mindestbeitrag für die Pflegeversicherung liegt bei 32,38 EUR im Monat, für Versicherte ab 23 Jahren ohne Kinder liegt er bei 35,04 EUR monatlich.

Wichtig für ausländische Studierende

Wenn Sie aus einem EU- oder EWR-Staat kommen, bleiben Sie in Ihrem Heimatland versichert. Mit Ihrer Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) können Sie direkt zu einer Ärztin oder einem Arzt gehen.

Achtung: Dies gilt nicht, wenn Sie eine bezahlte Beschäftigung oder eine Selbstständigkeit aufnehmen. Dann müssen Sie sich (genauso wie Studierende, die aus Ländern außerhalb der EU oder des EWR kommen) in Deutschland versichern.

Hier erfahren Sie mehr:

Weitere Infos zur Krankenversicherung im Studium gibt es auch unter **tk.de**, Suchnummer **2004990**.

Unser Service für Sie

Unsere Seite **pointer.de** zeigt alles, was Studierende sonst noch bewegt.